

## Entsprechenserklärung 2021/2022

Die Geschäftsführung der H&R Komplementär GmbH in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft unter Berücksichtigung der nachfolgend in Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils geltenden Fassung der „**Kodex**“) wie näher unter Abschnitt II beschrieben bis auf die dort jeweils genannten Abweichungen entsprochen hat, gegenwärtig entspricht und zukünftig entsprechen wird:

### I.

#### Rechtsformspezifische Besonderheiten der H&R GmbH & Co. KGaA

Der Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft („**AG**“) ausgerichtet. Da die Besonderheiten der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien („**KGaA**“) im Kodex nicht berücksichtigt werden, können viele seiner Empfehlungen auf die H&R GmbH & Co. KGaA nur modifiziert angewendet werden. Die wesentlichen rechtsformspezifischen Besonderheiten der H&R GmbH & Co. KGaA sind wie folgt:

1. Geschäftsführung: Die Geschäftsführung und Vertretung einer KGaA obliegt im Unterschied zur AG nicht dem Vorstand, sondern den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären). Persönlich haftende Gesellschafter werden - anders als der Vorstand einer AG - nicht durch den Aufsichtsrat bestimmt, sondern durch die Satzung und damit letztlich die Hauptversammlung der KGaA. Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der H&R GmbH & Co. KGaA ist die H&R Komplementär GmbH. Die Geschäftsführung und Vertretung der H&R Komplementär GmbH obliegt wiederum ihren Geschäftsführern. Die Entscheidung über die Bestellung, Entlastung und Aberufung von Geschäftsführern der H&R Komplementär GmbH und der Abschluss ihrer Geschäftsführerdienstverträge obliegt der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH. Die Vergütung der H&R Komplementär GmbH ist in der Satzung der H&R GmbH & Co. KGaA festgelegt und liegt damit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung der KGaA. Die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist dem durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Beirat der H&R Komplementär GmbH übertragen (dieser ist zu unterscheiden von dem rein beratenden Beirat auf Ebene der H&R GmbH & Co. KGaA). Ferner darf die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Beirats der H&R Komplementär GmbH vornehmen.
2. Aufsichtsrat: Die Kompetenzen des Aufsichtsrats einer KGaA sind im Vergleich zu den Kompetenzen des Aufsichtsrats einer AG eingeschränkt. Der Aufsichtsrat der H&R GmbH & Co. KGaA ist ein reines Kontroll- und Beratungsorgan. Er hat keine Personal- und Vergütungskompetenz in Bezug auf die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer (s. oben Ziffer 1) und ist nicht befugt, für die H&R Komplementär GmbH oder ihre Geschäftsführer eine Geschäftsordnung zu erlassen oder einen Katalog von Geschäften festzulegen, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Diese Kompetenzen liegen wie unter Ziffer 1 im Einzelnen beschrieben bei der Hauptversammlung der KGaA, der Gesellschafterversammlung der H&R Komplementär GmbH bzw. dem Beirat der H&R Komplementär GmbH. Abweichend vom Aufsichtsrat einer AG beschließt bei der KGaA nicht der Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses, sondern die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (unten Ziffer 3).
3. Hauptversammlung: Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. In ihre Zuständigkeit fällt daher insbesondere die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und

der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers, die Billigung der Vergütungssysteme für Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Billigung des Vergütungsberichts. Daneben beschließt die Hauptversammlung der KGaA von Gesetzes wegen stets über die Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA. Eine Reihe von Beschlüssen der Hauptversammlung, einschließlich des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, bedürfen kraft Gesetzes der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Soweit der Kodex Empfehlungen enthält, die sich aufgrund der rechtsformspezifischen Besonderheiten bei der Gesellschaft auf den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung oder des Beirats der H&R Komplementär GmbH beziehen, wird die Entsprechenserklärung in Abstimmung mit dem jeweils entscheidungszuständigen Organ der H&R Komplementär GmbH abgegeben.

## II. Empfehlungen des Kodex

1. Die H&R GmbH & Co. KGaA hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 21. Dezember 2020 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2019/2020**“) entsprochen, mit folgenden (zum Teil nur temporären) Ausnahmen:
  - a. **Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführungsmitglieder) festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Für Geschäftsführer der H&R Komplementär GmbH ist keine Altersgrenze festgelegt, da es vor dem Hintergrund der aktuellen Altersstruktur in der Geschäftsführung bislang keinen Anlass für eine solche Regelung gibt. Eine formale Altersgrenze kann überdies die Suche nach geeigneten Geschäftsführern unnötig erschweren. Entsprechend erfolgt auch keine Angabe einer Altersgrenze in der Erklärung zur Unternehmensführung.
  - b. **Empfehlung F.2 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung F.2 DCGK 2019/2020 wurde nur bis zum 5. März 2021 entsprochen. Nach der Empfehlung F.2 DCGK 2019/2020 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Durch unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2020/2021 vom 5. März 2021 hat die Gesellschaft bekannt gemacht, dass die Gesellschaft in Bezug auf den Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der Empfehlung F.2 DCGK nicht entsprechen wird. Die Abweichung von der Empfehlung war auf Verzögerungen bei der Übermittlung von Daten durch ein Tochterunternehmen zurückzuführen. Zugleich hat die Gesellschaft bekannt gemacht, dass beabsichtigt ist, die Empfehlung F.2 DCGK 2019/2020 auch in Bezug auf den Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts künftig wieder zu beachten.
  - c. **Empfehlung G.1, erster, zweiter und dritter Spiegelstrich DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 wurde bis zum (einschließlich) 20. Mai 2021 nicht vollständig entsprochen. Gemäß Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 soll das Vergütungssystem für den Vorstand (bzw. die Geschäftsführung) bestimmte Mindestfestlegungen enthalten. Das damalige Vergütungssystem der Gesellschaft, auf dessen Grundlage die Vergütung des Geschäftsführers unter dem damals noch laufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag festgelegt worden war, legte nicht fest, wie für den Geschäftsführer die Ziel-Gesamtvergütung

bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung) (erster Spiegelstrich) und welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben (zweiter Spiegelstrich). Ebenso enthält das derzeitige Vergütungssystem keine Festlegung zu nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile (dritter Spiegelstrich).

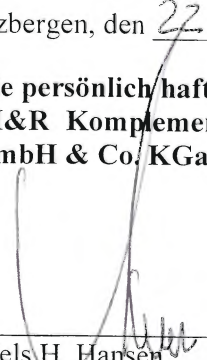
Wie mit der unterjährigen Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2020/2021 vom 21. Mai 2021 mitgeteilt, hat der Beirat der H&R Komplementär GmbH am 21. Mai 2021 in Einklang mit der Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 ein neues Vergütungssystem für die Geschäftsführer beschlossen. Der Empfehlung G.1 DCGK 2019/2020 wurde ab diesem Zeitpunkt auch in Bezug auf den ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich der Empfehlung G.1 und folglich insgesamt entsprochen.

- d. **Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 wurde nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 sollen die einem Vorstandsmitglied (bzw. Geschäftsführungsmitglied) gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden (Satz 1). Zudem soll über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügt werden können (Satz 2). Das Regelungsziel der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 ist es, die Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Da es sich bei der H&R GmbH & Co. KGaA um eine familiengeführte Gesellschaft handelt und der derzeitige Alleingeschäftsführer der H&R Komplementär GmbH Sohn des beherrschenden Aktionärs ist, bestehen hinreichende Anreize dafür, diesem Regelungsziel gerecht zu werden.
2. Die H&R GmbH & Co. KGaA entspricht gegenwärtig und auch zukünftig sämtlichen Empfehlungen des DCGK 2019/2020, mit folgenden Ausnahmen:
- a. **Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung B.5 DCGK 2019/2020 wird nicht entsprochen. Bezüglich der Beschreibung und Begründung der Abweichung wird auf Ziffer 1.a verwiesen.
- b. **Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020:** Der Empfehlung G.10 DCGK 2019/2020 wird nicht entsprochen. Bezüglich der Beschreibung und Begründung der Abweichung wird auf Ziffer 1.d verwiesen.


\* \* \* \* \*

Salzbergen, den 22. Dezember 2021

**Die persönlich haftende Gesellschafterin  
(H&R Komplementär GmbH) der H&R  
GmbH & Co. KGaA**

  
Niels H. Hansen  
Alleingeschäftsführer

**Der Aufsichtsrat der H&R  
GmbH & Co. KGaA**

  
Dr. Joachim Girg  
Aufsichtsratsvorsitzender